

Dageselteren Network ASBL

Statuten am 07. Februar 2016

Am siebten Februar zweitausendsechzehn wurde durch die Unterzeichnenden und für alle zukünftigen Mitglieder festgehalten, dass die hier vorliegenden Statuten der Gründung der oben genannten ASBL nach dem Gesetz vom 21 April 1928 zugrunde liegen.

Artikel 1: Bezeichnung

Dageselteren Network ASBL
für die Vernetzung aller Tageseltern und die, die es werden wollen.

Artikel 2 : Sitz

Der Sitz des Vereins ist 15, route de Wasserbillig L-6693 Mertert.
Dieser kann durch eine Entscheidung durch den Vorstand an jede andere Adresse in Luxemburg verlegt werden.

Artikel 3 : Zweck und Auftrag

Der Verein ist unabhängig von den zuständigen Ministerien und der Agence Dageseltern.

Der Verein gibt den Tageseltern eine allgemeine Plattform für die Vernetzung zum Informationsaustausch.

Der Verein kann bei Kommunikation zwischen den Tageseltern und den zuständigen Ministerien und/oder der Agence Dageseltern behilflich sein.

Der Verein setzt sich ein für :

- * Neue Gesetze und Verbesserungen an Gesetzen, die die Tageseltern und ihre Arbeit betreffen (zuständige Ministerien).
- * Verbesserungen an Prozeduren für die administrativen Abläufe (Agence Dageseltern).
- * Kommunikation und Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten (zuständige Ministerien, Agence Dageseltern und Tageseltern).

Artikel 4 : Mitglieder

Folgenden Personen können Mitglieder werden:

- * Alle Tageseltern mit einem aktuellen Agrément, die auf der jeweils aktuellen Liste der beim zuständigen Ministerium offiziell registriert sind (guichet.lu).
- * Alle Personen, die sich in der Ausbildung zum Assitant Parental für die Erlangung des Agréments befinden und diese nicht abgebrochen haben. Diese werden als vorläufige Mitglieder ohne Stimmrecht geführt, bis sie nach Abschluss ihrer

Ausbildung das offizielle Agrément erhalten und vorgelegt haben. Erst dann werden sie als vollwertiges Mitglied mit Stimmrecht aufgenommen.

Der Mitgliedsbeitrag :

- * beträgt 12€ pro Jahr (1€/Monat)
- * ist zahlbar erstmalig bei Eintritt (anteilig gerechnet nach der Anzahl der restlichen Monate des Jahres) und danach jährlich zum 1. Januar, spätestens zum 15. Januar.
- * kann durch die Generalversammlung angepasst werden

Austritt und Ausschluss geschehen durch:

- * einen einfachen Brief oder Email an ein Vorstandsmitglied
- * die Beendigung des Agréments
- * den Ausschluss durch den Vorstand bei Verletzung der Vereinsstatuten
- * die Nicht-Zahlung des Mitgliedsbeitrages
- * den Tod (klingt komisch, ist vom Regelwerk aber vorgegeben)

Der Vorstand kann daneben Ehrenmitglieder ernennen, die sich dem Verein solidarisch erklären (mittels Wort und Tat), der Mitgliedsbeitrag ist der gleiche.

Artikel 5 : Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, mit den folgenden Funktionen: PräsidentIn, VizepräsidentIn (optional), SekretärIn, KassiererIn, einfaches Mitglied.

Der Vorstand wird erstmalig durch die Gründungsmitglieder gebildet.

Der Vorstand kann im Laufe des Jahres weitere Vorstandsmitglieder für das laufende Jahr bestimmen (das Mandat läuft nur bis zur nächsten Generalversammlung).

Der Vorstand trifft sich immer wenn notwendig, und wenigstens 1 Mal im Jahr.

Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für ein Mandat von jeweils 2 Jahren.

Nach einem Mandat kann die Person wiedergewählt werden, es gibt keine Begrenzung für eine maximale Anzahl von Mandaten.

Der Vorstand teilt die Aufgaben in der ersten Versammlung nach der Generalversammlung unter sich auf.

Der Vorstand bespricht alle organisatorischen Punkte sowie alle Punkte, die an ihn herangetragen werden. Dies betrifft vor allem die Punkte, die nicht automatisch durch die entsprechende Gesetzgebung oder die vorliegen Statuten geregelt sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigsten die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/In, falls anwesend, ansonsten des/der Vizepräsidenten/In.

Bei Stimmgleichheit ohne Anwesenheit des/der Präsidenten/In, des/der Vizepräsidenten/In oder dessen/deren Enthaltung muss die Entscheidung auf die nächste Sitzung vertagt werden.

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Personen zu einer Vorstandssitzung einladen.

Artikel 6 : Generalversammlung

Der Vorstand lädt einmal im Jahr (im Januar) zu einer ordentlichen Generalversammlung ein.

Das Stimmrecht begrenzt sich auf die Mitglieder, die zum Datum der Generalversammlung den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied vertreten (Prokuration), hier gelten die obigen Bedingungen für beide Mitglieder.

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Generalversammlung stimmt über den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht ab.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn der Vorstand entschied dies vorab anders für den jeweiligen Punkt.

Die Tagesordnung für die ordentliche Generalversammlung muss bei der Einladung mitgeteilt werden, und muss die folgenden Punkte enthalten:

Tätigkeitsbericht (Sekretär), Kassenbericht (Kassierer), Wahlen des Vorstandes, Freie Aussprache.

Artikel 7 : Verwaltung

Der Sekretär erledigt den Schriftverkehr des Vereins, und legt bei der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Der Kassierer verwaltet die Kasse, und legt bei der Generalversammlung einen Kassenbericht vorlegen.

Der Präsident repräsentiert den Verein, und kann alle anfallenden Aufgaben und Posten bei Bedarf delegieren.

Artikel 8 : Dauer des Vereins

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Artikel 9 : Auflösung der Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Anzahl der Mitglieder weniger als drei ist. Die Auflösung des Vereins kann bei einer dafür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Etwaige Guthaben kommen einem lokalen Wohltätigkeitsverein oder einer Wohltätigkeitsorganisation zugute.

Mertert, der 07. Februar 2016

Unterschrieben durch die Gründungsmitglieder :

Präsident

Stella Falkenberg

Sekretär

Arlette Kayser

Kassierer

Guy Hengel

Mitglied

Simone Münstermann

Mitglied

Isabelle Faber
